

# Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende  
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

Herrn  
André Grashof

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
2349/18	Frau	A 002		1478	30.08.2018 / Ro

Sehr geehrter Herr Grashof,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 28. April 2018 sowie einige ergänzende Zuschriften beraten, mit denen Sie vorgeschlagen haben, den Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin die Besoldung in angemessenem Umfang sowie bereits jeweils zum 1. Januar des Jahres zu erhöhen. Zu Ihrer Eingabe unter dem Motto „Wertschätzung und Rechtschaffenheit“ haben wir zahlreiche Zuschriften erhalten, mit denen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner Ihr Anliegen unterstützt haben.

Zur Begründung Ihrer Eingabe haben Sie vorgetragen, dass die Besoldung im Land Berlin vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und vom Bundesverwaltungsgericht bereits als verfassungswidrig beurteilt worden sei. Das Land Berlin missachte diese Urteile, um auf ein hierzu noch ausstehendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu warten. Zehn andere Bundesländer erhöhten die Besoldung jeweils schon zum 1. Januar des Jahres. Angesichts der katastrophalen Entwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin sollte eine Änderung bereits vor dem Vorliegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erfolgen. Es sei zudem zu bezweifeln, dass mit den bereits geplanten Besoldungserhöhungen bis zum Jahr 2021 eine Angleichung an den Besoldungsdurchschnitt der Bundesländer zu schaffen sei. Die Neuberechnung sollte sich eher an der Bundesbesoldung orientieren, da das Land Berlin mit dem Bund in direkter Konkurrenz stehe und sich die Bundesländer untereinander aufgrund der vielen länderspezifischen Eigenheiten ohnehin nur schlecht vergleichen ließen. Dabei müsse auch das verfassungsrechtlich fundamentierte Abstandsgebot innerhalb der Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen beachtet werden. Auch das Sonderzahlungsgesetz verstoße gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben und müsse daher korrigiert werden.

Wir haben uns mit der Senatsverwaltung für Finanzen in Verbindung gesetzt und um Stellungnahme zu Ihrer Eingabe sowie Ihren ergänzenden Zuschriften gebeten. Die Antwort der

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte  
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200	Internet: <a href="http://www.parlament-berlin.de">http://www.parlament-berlin.de</a> E-Mail: <a href="mailto:petmail@parlament-berlin.de">petmail@parlament-berlin.de</a>
--	---	-------------------------------	---------------------------------------	---

Senatsverwaltung liegt uns inzwischen vor. Die aus der Stellungnahme gewonnenen Erkenntnisse möchten wir Ihnen nachfolgend darlegen.

Wie uns die Senatsverwaltung hinsichtlich der von Ihnen angeführten Gerichtsurteile berichtete, werden die Entscheidungsgründe des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu den Vorlagebeschlüssen vom 11. Oktober 2017 – OVG 4 B 33.12 und OVG 4 B 34.12 – an das Bundesverfassungsgericht zu Fragen zur amtsangemessenen Besoldung bezüglich der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in den Kalenderjahren 2009 bis 2016 derzeit ausgewertet. Die Vorlagebeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 zur amtsangemessenen Alimentation in Berlin liegen der Senatsverwaltung erst seit kurzem vollständig mit Begründungen vor. Sie betreffen einerseits die Richterbesoldung in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 in den Jahren 2009 bis 2015 und andererseits die Beamtenbesoldung in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 für die Jahre 2010 bis 2015. Die Senatsverwaltung wertet auch diese Beschlüsse derzeit umfassend aus.

In diesem Zusammenhang hat die Senatsverwaltung bekräftigt, dass zunächst noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden müsse, ob dieses der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg beziehungsweise des Bundesverwaltungsgerichts folge und eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation in den genannten Verfahren feststelle. Davon geht die Senatsverwaltung allerdings nicht aus und hat hierzu angemerkt, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinen richtungsweisenden Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und 17. November 2015 ein Prüfungsschema aufgestellt habe, dem das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und das Bundesverwaltungsgericht möglicherweise nicht in allen Teilen gefolgt seien.

Die Senatsverwaltung hat sich aber für ein Ruhen der Verfahren sowie für einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich aller auf amtsangemessene Besoldung gerichteten Anträge, Widersprüche und Klageverfahren, soweit die Verjährung auf der Ruhendstellung basiert, ausgesprochen und eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung in den Senat eingebracht. Der Senat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 5. Juni 2018 zur Kenntnis genommen. Die Vorlage wird nun dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet. Bis diese Stellungnahme vorliegt, hat der Senat die Beschlussfassung zurückgestellt.

Zu der von Ihnen vorgetragenen Kritik an der Besoldungshöhe und den Anpassungszeitpunkten im Land Berlin hat die Senatsverwaltung auf folgende Besoldungsentwicklung in Berlin hingewiesen:

In der letzten Legislaturperiode wurde die Besoldung für die Berliner Beamtinnen und Beamten um insgesamt 12,6 Prozent erhöht. Darüber hinaus wurde die Besoldungsanpassung in diesem Jahr vom 1. August auf den 1. Juni vorgezogen. Dieses Vorziehen wurde mit dem Haushaltsumsetzungsgesetz beschlossen.

Mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 hat der Berliner Senat zudem beschlossen, dass die jährlichen Erhöhungen der Besoldung bis zum Jahr 2021 jeweils um 1,1 Prozentpunkte über den durchschnittlichen Erhöhungen der übrigen Bundesländer erfolgen sollen. Der Zeitpunkt der Anpassung soll im Jahr 2019 auf den 1. April, im Jahr 2020 auf den 1. Februar und schließlich im Jahr 2021 auf den 1. Januar vorgezogen werden. Der durchschnittliche Anpassungszeitpunkt der Länder liegt aktuell im März.

Darüber hinaus wurde mit Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 auch beschlossen, neben der bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017 und 2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) erfolgten Erhöhung der Sonderzahlung diese nochmals unter anderem für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 um weitere 250,- Euro jährlich zu erhöhen.

Im Ergebnis hält die Senatsverwaltung an ihrer Einschätzung fest, dass durch das Vorziehen der Besoldungsanpassung im Jahr 2018, die weitere Erhöhung der Sonderzahlung sowie die Festlegung der Anpassungshöhe und Anpassungszeitpunkte der Besoldung im Senatsbeschluss vom 15. Mai 2018 bereits hinreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um den Besoldungsabstand zu den anderen Bundesländern zu verringern und bis zum Jahr 2021 die Berliner Besoldung auf das Niveau des Bundesdurchschnitts der Länder anzuheben.

Nach alledem sieht die Senatsverwaltung derzeit also kein Erfordernis für weitergehende Besoldungsanpassungen und wird – neben der Auswertung der einschlägigen Gerichtsentscheidungen zur Berliner Besoldung – den Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht abwarten. Formal ist diese Vorgehensweise der Senatsverwaltung aus unserer Sicht zwar nicht zu beanstanden. Allerdings halten wir insbesondere Ihr Argument für nachvollziehbar, dass unabhängig vom Ausgang des betreffenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht eine weitere Besoldungsanpassung beziehungsweise ein Vorziehen des Anpassungszeitpunkts geprüft werden sollte, um angesichts des unübersehbaren Personalbedarfs in allen Bereichen der Berliner Verwaltung zusätzliche Anreize für potentielle Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit im Berliner Landesdienst zu schaffen. Zudem könnte so auch einer Abwanderung von Fachkräften in andere Bundesländer mit attraktiverer Besoldung oder zu Bundesbehörden vorgebeugt und – nach vielen abverlangten Sparmaßnahmen – die Motivation der Berliner Beamtinnen und Beamten zur Bewältigung der Aufgaben einer wachsenden Stadt gestärkt werden.

Wir haben daher beschlossen, Ihre Eingabe an die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Fraktionen zu überweisen und um Prüfung zu bitten, ob die Petition zum Gegenstand einer Gesetzesinitiative gemacht wird. Sobald sich ein neuer Sachstand ergibt, werden wir Sie entsprechend informieren und bitten bis dahin um Ihre Geduld. Um auch die zahlreichen Unterstützerinnen und Unterstützer Ihrer Eingabe über unserer Beratungen zu informieren, werden wir in unserem Internetangebot auf diesen Zwischenstand im vorliegenden Petitionsverfahren hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

